



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0285/2015 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Bretzenheim betr. Informationsblatt zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S" (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- **Ist solch ein Informationsblatt in Bearbeitung?**
- **Wenn nein, warum?**
- **Wenn ja, wann kann der Ortsbeirat davon Kenntnis nehmen und die betroffenen Eigentümer informiert werden?**

Die Erstellung eines Infoblattes zu der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S" ist wegen nicht verfügbarer personeller Ressourcen seitens des Stadtplanungsamtes intern leider nicht zu leisten. Ebenso fehlen die erforderlichen Finanzmittel, um die Erstellung dieses Infoblattes extern vergeben zu können.

Alle von der Stadt Mainz erlassenen Satzungen stellen allgemein gültiges Ortsrecht dar und unterscheiden sich lediglich inhaltlich und/oder räumlich. Deshalb wird im gesamten Stadtgebiet bezüglich ergänzender Informationen zu den Satzungen eine möglichst einheitliche Vorgehensweise praktiziert, was nicht bedeutet, dass bei herausragenden Projekten von diesem Grundsatz in ganz wenigen Einzelfällen abgewichen wurde. In Anbetracht der Vielzahl kommunaler Satzungen geschieht diese relativ strikte Gleichbehandlung vor allem auch deswegen, um keine besonderen Erwartungen nach zusätzlichen Informationen entstehen zu lassen. Denn dies würde in der Summe zu einem nicht zu bewältigenden Mehraufwand und zu nicht beziffernden Kosten für die Stadt Mainz führen, von dem zwangsläufig deutlichen Mehr an Personal in der Verwaltung ganz zu schweigen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass zu den im Rahmen der städtebaulichen Planung aufgestellten Satzungen - und hierzu gehört im erweiternden Sinn die hier interessierende Erhaltungs- und Gestaltungssatzung - nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben oftmals in mehreren Stufen bereits eine breite informierende Bürgerbeteiligung stattgefunden hat.

Dennoch ist die Bauverwaltung bestrebt, die entsprechenden fachlichen Informationen in geeigneter Art und Weise an die tangierten Bürgerinnen und Bürger heranzutragen. Dabei sollen die Möglichkeiten, die die digitalen Informationssysteme bieten, verstärkt eingesetzt werden.

Es wird vorgeschlagen, anstelle des analogen Informationsblattes den Bürgerinnen und Bürgern das Thema "Erhalt der Backsteinfassaden" alternativ auf den digitalen Plattformen näherzubringen. Dies kann durch das Stadtplanungsamt auf der eigenen Internetseite erfolgen. Bürgerinnen und Bürger können so für das Thema der völlig unstrittig erhaltenswerten Backsteinfassaden in Mainz-Bretzenheim sensibilisiert und mit entsprechenden Informationen versorgt werden - inhaltlich gleich, jedoch nur in Form eines anderen Mediums.

Der in der zweiten Anfrage (0285/2015) geäußerten Befürchtung, dass zwischenzeitlich der Satzung entgegenstehende Fassadenveränderungen geschehen könnten, kann nicht gefolgt werden. Nach der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S" sind alle Veränderungen der Gebäudefassaden - welche ansonsten nach der LBauO genehmigungsfrei wären - bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig. Somit besteht auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Möglichkeit, den Bauherren die o. g. Veröffentlichung des Stadtplanungsamtes im Internet näherzubringen.

Mainz, 27. Februar 2015

Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete